

Satzung des Forschungsverbundes Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen:

„Forschungsverbund Berlin e.V.“

²Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) ¹Der Forschungsverbund Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck des Forschungsverbundes Berlin e.V. ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. ³Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben. ⁴Der Forschungsverbund Berlin e.V. ist Träger von Forschungsinstituten in Berlin, die im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung von Bund und Ländern nach Art. 91b GG finanziert werden und unter Wahrung ihrer wissenschaftlichen Eigenständigkeit im Rahmen einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit gemeinsame Interessen wahrnehmen. ⁵Die Forschungsinstitute verfügen über eine gemeinsame administrative Infrastruktur (Verbundverwaltung).

⁶Es sind dies zurzeit:

- Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB)
- Leibniz-Institut für Kristallzüchtung (IKZ)
- Leibniz-Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie (FMP)
- Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW)
- Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie (MBI)
- Paul-Drude-Institut für Festkörperelektronik, Leibniz-Institut im Forschungsverbund Berlin e.V. (PDI)
- Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik, Leibniz-Institut im Forschungsverbund Berlin e.V. (WIAS)

(2) ¹Die Forschungsinstitute besitzen keine Rechtsfähigkeit. ²Die Forschungsinstitute wahren ihre Interessen im Verein durch ihre Vertretung insbesondere in der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. ³Die innere Struktur eines Forschungsinstituts wird durch seine Institutsordnung geregelt.

- (3) ¹Die Mittel des Forschungsverbundes Berlin e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Forschungsverbundes Berlin e.V. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Forschungsverbundes Berlin e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ⁴Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Forschungsverbundes Berlin e.V.
- (4) Der Forschungsverbund Berlin e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen des Landes Berlin, die der Bund und die anderen Länder nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 18. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechende Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV WGL) vom 27. Oktober 2008 in der jeweils gültigen Fassung schlüsseltgemäß mitfinanzieren.
- (2) Der Forschungsverbund Berlin e.V. kann im Rahmen seiner Aufgabenstellung gemäß § 2
- Spenden und weitere Zuwendungen einwerben oder
 - Aufträge übernehmen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (4) Der Verein ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 4 Mitglieder

- (1) ¹Mitglieder sind:
- a) das Land Berlin und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten jeweils durch die zuständigen Ressorts,
 - b) die Direktorinnen/Direktoren der Forschungsinstitute und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer mit Annahme ihrer Bestellung. ²Sie verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Verlust ihrer Funktion. ³Hat ein Institut mehrere Direktorinnen/Direktoren, so ist nur die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor des Instituts Mitglied,
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste mit ihrer Einwilligung dazu ernannte natürliche und juristische Personen als Ehrenmitglieder mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet – neben den in Abs. 1 lit. b) Satz 2 genannten Fällen – vorzeitig bei Tod oder Austrittserklärung sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund.
- (3) ¹Der Austritt der Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a) und c) ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. ²Ein Austritt der Mitglieder nach Abs. 1 lit. b) erfolgt durch Verzicht auf ihre Funktion als Direktorin/Direktor oder Geschäftsführerin/Geschäftsführer.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Forschungsverbundes Berlin e.V. sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - das Kuratorium.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1 lit. c),
 - den Erlass und Änderung der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund,
 - die Auflösung des Forschungsverbundes Berlin e.V.

²Sie nimmt die Feststellung des Jahresabschlusses durch das Kuratorium und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands zur Kenntnis.
- (2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. ²Sie kann im Wege digitaler Kommunikationsformen durchgeführt werden. ³Ein diesbezügliches Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen. ⁴Die Einladung erfolgt in Textform und soll den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugegangen sein. ⁵Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitz, einen stellvertretenden Vorsitz und eine Schriftführung.
- (3) ¹Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. ²Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses verlangen.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder sowie Bund und Land teilnehmen oder vertreten sind. ²Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. b) können sich durch Personen vertreten lassen, die im Forschungsverbund Berlin e.V. tätig sind. ³Die Vollmacht wird in Textform ausgestellt und zum Protokoll genommen.
- (5) ¹Über die Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu führen, die der Vorsitz und die Schriftführung zu unterzeichnen hat. ²In der Niederschrift sind Zeit und Ort der Sitzung, die teilnehmenden Mitglieder, sämtliche Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse und die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen festzuhalten.
- (6) ¹Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Beschlüsse und Wahlen können auch ohne Versammlung in Textform oder vermittels eines elektronischen Wahlsystems, das den Anforderungen an eine rechtssichere Beschlussfassung bzw. Wahl genügt, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dem unverzüglich widerspricht.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur

- Änderung der Satzung und
- zur Auflösung des Forschungsverbundes Berlin e.V.

können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden und bedürfen der Zustimmung der Vertretungen des Bundes und des Landes.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Direktorinnen/Direktoren der Forschungsinstitute (vgl. § 8) des Forschungsverbundes Berlin e.V. und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer (vgl. § 9).

(2) ¹Die Direktorinnen/Direktoren wählen – jeweils für zwei Jahre – aus ihrer Mitte die Vorstandssprecherin/den Vorstandssprecher und eine Stellvertretung. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Hat ein Institut mehrere Direktorinnen/Direktoren, so ist nur die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor des Instituts im Vorstand stimmberechtigt.

(3) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ²Er ist an die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Kuratorium gebunden und ist diesen berichtspflichtig. ³Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Sätze 2, 3 und Abs. 6 gelten entsprechend. ⁴Die Fristen regelt die Geschäftsordnung. ⁵Einzelheiten, insbesondere der Aufgabenverteilung – soweit nicht bereits in dieser Satzung geregelt –, werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt. ⁶Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer oder die Stellvertretung gemeinsam mit der/dem

- jeweiligen geschäftsführenden Direktorin/geschäftsführenden Direktor oder der jeweiligen Stellvertretung bei institutsspezifischen Geschäften,
- Vorstandssprecherin/Vorstandssprecher oder der Stellvertretung in allen sonstigen Angelegenheiten.

⁷Das Vorstandspräsidium kann entsprechende Vollmachten erteilen. ⁸Näheres regelt die Geschäftsordnung. ⁹Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen können nicht gegen die Stimme der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gefasst werden.

(4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Forschungsinstitute und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer stimmberechtigt teilnehmen oder vertreten sind. ²Vorstandsmitglieder können sich durch Personen vertreten lassen, die im Forschungsverbund Berlin e.V. tätig sind. ³Die Vollmacht wird in Textform ausgestellt und zum Protokoll genommen.

(5) ¹Die Vorstandssprecherin/der Vorstandssprecher die Stellvertretung der Vorstandssprecherin/des Vorstandssprechers und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bilden gemeinsam das Vorstandspräsidium. ²Es unterstützt die Vorstandssprecherin/den Vorstandssprecher bei der Darstellung und Vertretung institutsübergreifender gemeinsamer und allgemeiner Interessen des Forschungsverbundes Berlin e.V. und sorgt für vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorstand. ³Es stellt die Information der Direktorinnen/der Direktoren über alle wesentlichen Angelegenheiten des Gesamtverbundes sicher, bereitet gemeinsame Beratungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums vor und unterstützt die Kuratoriumsvorsitzende/den Kuratoriums-

vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. ⁴Es stellt die vom Vorstand vorzulegenden Unterlagen, Berichte und Nachweise zusammen und lädt zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein.

§ 8 Direktorinnen/Direktoren

- (1) ¹Die wissenschaftlichen Leitungen der Forschungsinstitute werden vom Kuratorium – soweit die stellen- und haushaltmäßigen Voraussetzungen gegeben sind – in der Regel in gemeinsamer Berufung mit einer Hochschule auf fünf Jahre bestellt. ²Sie führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor. ³Ihre erneute Bestellung ist zulässig. ⁴Hat ein Forschungsinstitut mehrere Direktorinnen/Direktoren regelt die Institutsordnung die Bestimmung der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors.
- (2) ¹Die Direktorinnen/Direktoren sind für Aufstellung, Weiterentwicklung und Durchführung des Forschungsprogramms ihres Forschungsinstituts verantwortlich. ²Im Zusammenwirken mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Forschungsverbundes Berlin e.V. sind sie für die Aufstellung der Programmbudgets des Forschungsinstituts und in deren Rahmen für die Steuerung und Rechenschaftslegung der institutsspezifischen Geschäfte des Forschungsverbundes Berlin e.V. verantwortlich. ³Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 7 Abs. 3) und die jeweilige Institutsordnung.

§ 9 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) ¹Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist insbesondere für die administrative Leitung der Forschungsinstitute zuständig. ²Sie/er leitet die aus den Institutsverwaltungen und der Gemeinsamen Verwaltung bestehende Verbundverwaltung und ist verantwortlich für die Programmbudgets der Forschungsinstitute und den Wirtschaftsplan des Forschungsverbundes Berlin e.V. ³Ihr/ihm obliegt die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Voranschläge) sowie die Ausführung des Wirtschaftsplanes. ⁴Im Übrigen ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. ⁵Sie/er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans übertragen.
- (2) ¹Zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer kann bestellt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist; sie/er soll über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen. ²Sie/er wird im Benehmen mit den wissenschaftlichen Leiterinnen/Leitern der Institute vom Kuratorium für fünf Jahre bestellt. ³Die erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) ¹Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird innerhalb des Forschungsverbundes e.V. von einer leitenden Beschäftigten/einem leitenden Beschäftigten vertreten, wenn sie/er aus wichtigem Grund verhindert ist. ²Für die Stellvertretung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) eine Vertreterin/ein Vertreter der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Senats von Berlin,
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes,
 - c) eine/ein von der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam zu benennende wissenschaftliche Repräsentantin/zu benennender wissenschaftlicher Repräsentant,
 - d) vier von Bund und Land im Benehmen mit dem Vorstand benannte wissenschaftliche Kuratoriumsmitglieder, die nicht einer Berliner Einrichtung angehören,
 - e) bis zu drei von Bund und Land im Benehmen mit dem Vorstand benannte Persönlichkeiten aus der Wirtschaft.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher des Vorstandes und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte der Forschungsinstitute nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (3) ¹Die Kuratoriumsmitgliedschaft zu Abs. 1 lit. c), d), und e) beträgt vier Jahre. ²Einmalige, unmittelbar anschließende Wiederberufung ist zulässig. ³Nach Ablauf der Bestellung bleiben die Kuratoriumsmitglieder so lange im Amt, bis ihre Nachfolge bestimmt ist. ⁴Aus wichtigem Grund können sie vorzeitig abberufen werden.
- (4) ¹Den Vorsitz führt die Vertreterin/der Vertreter des Landes Berlin. ²Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender ist die Vertreterin/der Vertreter des Bundes.
- (5) ¹Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden einberufen. ²Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verfahrensregelungen des Kuratoriums und der Ausschüsse festlegt.
- (6) Für die Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums gelten die Regeln des Berliner Corporate Governance Kodex in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) ¹Das Kuratorium beaufsichtigt die Tätigkeit des Vorstandes. ²Aufsichtsentscheidungen, die einzelne Forschungsinstitute betreffen, werden grundsätzlich in Ausschüssen vorbereitet. ³Das Nähere regelt § 12. ⁴Das Kuratorium kann Ausschüssen bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Angelegenheiten zur abschließenden Beschlussfassung übertragen, sofern nicht Rechte der Zuwendungsgeber nach § 11 Abs. 4 berührt sind. ⁵Es obliegt den Ausschüssen, das Kuratorium unverzüglich zu unterrichten. ⁶Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes (§ 12 Abs. 2), der Direktorin/des Direktors oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers muss eine Entscheidung des Kuratoriums herbeigeführt werden.

- (2) ¹Das Kuratorium entscheidet insbesondere über
- a) die Programmbudgets der Institute;
 - b) den jährlich vorzulegenden Finanzplan des Vereins, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Aufnahme und Entlassung von Forschungsinstituten des Forschungsverbundes Berlin e.V.;
 - d) die Bestellung der Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte;
 - e) die Bestellung oder Abbestellung der Direktorinnen/der Direktoren der Forschungsinstitute, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie der leitenden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Besoldungsgruppen W2/W3; Einzelheiten regelt die Leitlinie für gemeinsame Berufungsverfahren der Forschungsinstitute im Forschungsverbund Berlin e.V.;
 - f) Grundsätze für Berufungsverfahren und für die Zusammenarbeit mit den Universitäten;
 - g) Grundsätze für die Erfolgskontrolle und für Strategien zur Umsetzung von Forschungsergebnissen.
- (3) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen
- a) Änderungen der Satzung des Forschungsverbundes Berlin e.V. sowie der Institutsordnungen;
 - b) Änderungen der Geschäftsordnung des Forschungsverbundes Berlin e.V.;
 - c) über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die dem Forschungsverbund Berlin e.V. über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen, sich auf Beteiligungen beziehen oder die Stellung des Forschungsverbundes Berlin e.V. nachhaltig beeinflussen können;
 - d) sonstige wesentliche organisatorische Änderungen.
- (4) Beschlüsse von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Forschungsinstitute gemäß Abs. 2 lit. e) können nicht gegen die Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Landes Berlin oder des Bundes gefasst werden.
- (5) ¹In Einzelfällen von besonderer Dringlichkeit genügt die Zustimmung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden. ²Sie unterrichten unverzüglich das Kuratorium sowie den Vorstand.
- (6) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder – darunter die Vertreterinnen/die Vertreter des Landes Berlin und des Bundes – teilnehmen. ²Kuratoriumsmitglieder können ihr Stimmrecht auf andere Kuratoriumsmitglieder übertragen; ein Kuratoriumsmitglied soll nicht mehr als zwei Stimmen führen. ³Eine Stellvertretung durch Dritte ist ausgeschlossen. ⁴Die Vollmacht wird in Textform ausgestellt und zum Protokoll genommen. ⁵Beschlüsse nach § 11 Abs. 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁶Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. ⁷Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. ⁸Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Kuratoriumsmitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (7) Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Sätze 2, 3, Abs. 6 und § 11 Abs. 6 gelten entsprechend.

- (8) ¹Zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Vorlagen den Kuratoriumsmitgliedern zu. ²Der Tag der Absendung ist auf der Vorlage zu vermerken. ³Die Kuratoriumsmitglieder sollen sich spätestens innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Versendung der Vorlage äußern. ⁴Äußert sich ein Kuratoriumsmitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung; Beschlüsse nach § 11 Abs. 4 bleiben davon unberührt.
- (9) ¹Über das Ergebnis der Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind die Kuratoriumsmitglieder des Kuratoriums zeitnah, spätestens bis zur nächsten Kuratoriumssitzung, zu unterrichten. ²Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 12 Ausschüsse des Kuratoriums

- (1) ¹Zur Vorbereitung der in § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufsichtsentscheidungen des Kuratoriums werden Institutsausschüsse eingerichtet. ²Diesen gehören Vertreterinnen/Vertreter der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin, des für Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes sowie die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen Wissenschaftlichen Beirates an. ³Das Land Berlin führt den Vorsitz. ⁴Die Direktorin/der Direktor und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Forschungsverbundes Berlin e.V. nehmen als Gäste teil. Die Institutsausschüsse beschließen insbesondere Empfehlungen zu Entscheidungen des Kuratoriums über das Programmbudget gemäß § 11 Abs. 2 lit. a, die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach § 11 Abs. 2 lit. d sowie die Bestellung oder Abbestellung der Direktorinnen und Direktoren und die Bestellung leitender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Forschungsinstituts gemäß § 11 Abs. 2 lit. e.
- (2) ¹Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zum Jahresabschluss des Forschungsverbundes Berlin e.V. richtet das Kuratorium einen Ausschuss ein. ²Diesem Ausschuss gehören Vertreterinnen/Vertreter der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin und des für Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes sowie mindestens ein weiteres, sachkundiges Mitglied an. ³Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Forschungsverbundes Berlin e.V. und die Wirtschaftsprüferin/der Wirtschaftsprüfer nehmen als Gäste teil. ⁴Der Ausschuss kann bei Bedarf die Einladung weiterer sachkundiger Gäste ohne Stimmrecht beschließen.
- (3) ¹Das Kuratorium kann im Einzelfall weitere Fachausschüsse einrichten. ²Über die Zusammensetzung beschließt das Kuratorium.
- (4) Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Sätze 2, 3, Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Regelungen und Besonderheiten aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht zu erläutern.
- (2) ¹Der/dem vom Kuratorium bestimmten sachverständigen Prüferin/Prüfer ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses von der Kuratoriumsvorsitzenden/von dem Kuratoriumsvorsitzenden Auftrag zu erteilen, den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) zu prüfen und den Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2

HGrG zu ergänzen. ²Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes zusammen mit dem Prüfbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen umgehend dem Kuratorium zuzuleiten.

- (3) Das Recht des Bundes und des Landes, die Verwendung der von ihnen gewährten Zuschüsse zu prüfen, bleibt unberührt.
- (4) Die freiwillige Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß Satz 1 umfasst ausdrücklich nicht die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und die in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gesetzlichen Vorgaben. Entscheidungen des Vorstands über die Nachhaltigkeitsberichterstattung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 14 Jahresbericht

Der Vorstand legt dem Kuratorium einen Jahresbericht vor, der aus einem die Berichte der Direktorinnen/Direktoren über die Arbeit ihrer Institute zusammenfassenden Bericht der Vorstandssprecherin/des Vorstandssprechers über die Entwicklung des Forschungsverbundes Berlin e.V. und seiner Forschungsinstitute sowie dem Geschäftsbericht besteht.

§ 15 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Organ bekanntgeworden sind.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie ihrer entsendenden Körperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

§ 16 Auflösung

¹Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner in § 2 genannten Aufgaben kann der Forschungsverbund Berlin e.V. auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien unter Ausgleich der vom Bund mitfinanzierten Wertsteigerungen an das Land zurückzugeben. ³Im Übrigen fällt das Vermögen des Forschungsverbundes Berlin e.V. an Bund und Land im Verhältnis der von ihnen geleisteten Finanzbeiträge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 30. November 2005 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 20. September 2006.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 23. Januar 2008 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 6. Mai 2008.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 14. Oktober 2009 und am 10. November 2010 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 13. Oktober 2011.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 3. November 2011 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 18. Juli 2012.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 11. Mai 2012 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 7. November 2012.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 5. November 2014 insgesamt neu gefasst.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 18. November 2015.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 15. Juni 2016 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 19. April 2017.

Die Satzung wurde auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. November 2020 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 3. Februar 2021.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren am 04.09.2023 insgesamt neu gefasst.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 03.04.2024.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.12.2024 in Berlin geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 01.04.2025.